

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

### **- Hundesteuersatzung der Gemeinde Zinna-**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Zinna in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung der Gemeinde Zinna – in der Fassung vom 28.01.2002 (Beschlussnummer 1/2002 vom 28.01.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
"Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG)".
2. In § 2 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort ..... Kreispolizeibehörde..." durch die Wörter ..... jeweils zuständigen Polizeibehörde ..." ersetzt.
3. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"(4) Absatz 3 gilt nicht für Hunde, bei denen durch eine Negativbescheinigung der zuständigen Behörde die Gefährlichkeit widerlegt wurde. Der Hundehalter hat die Bescheinigung nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Negativbescheinigung oder einer beglaubigten Kopie."
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2005 40,00 €.
  - (2) Der Steuersatz für das Halten eines zweiten Hundes beträgt pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2005 60,00 €.
  - (3) Der Steuersatz für das Halten eines dritten und für jeden weiteren Hund beträgt pro Kalenderjahr ab dem 01.01.2005 65,00 €. Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist.

Zinna, 14.12.2004

  
Knorscheidt  
Bürgermeisterin

